

Einst und jetzt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **16 (1930)**

Heft 49

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 37. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEFON 21.99
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK V. 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INS-RATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-S., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Einst und Jetzt - Aus dem Bildbuch der Schulbibliothek - Die Versicherungskasse der Bundeslehrerschaft - Schulfachrichten - Krankenkasse - Hilfskasse - Himmelserscheinungen - BEILAGE: Mittelschule Nr. 9 (naturw. Ausgabe)

Tit. Schweiz. Landesbibliothek Bern.

Einst und Jetzt

(Nur für Luzerner!)

In einem umfangreichen Schreiben des „Erziehungsrates zu Luzern an seine Landschullehrer beim Anfang der Winterschulen“ vom 17. Wintermonat 1801 lese ich unter anderm:

„Ihr habt einen so schönen, gemeinnützigen Beruf, und Ihr stehet dafür, dass Ihr Euch demselben unterzogen habet, bey allen vernünftigen und wohldenkenden Menschen in grosser Hochschätzung; die guten Kinder, die so lehrbegierig (i. d. E.) sind, und denen Euer Unterricht fürs zeitliche und ewige Wohl so beförderlich ist, setzen alles Vertrauen in Euch, und eure Gemeinden und das Vaterland wissen, dass Ihr Euch um sie verdient macht, und Ihr sammelt Euch, da Ihr andern so nützlich seyd, wenn Ihr Eure Arbeit bereitwillig unternehmet, und geduldig fortsetzet, ein Verdienst vor Gott, das er gewiss reich vergelten wird.“

„Das vorgeschriebene Methodenbuch von dem seligen Pater Nivard Grauer, Capitularen zu St. Urban, soll hinfort sowohl in der Lehrart, als in den Lehrgegenständen und in der Schulordnung jedem Schullehrer zur Vorschrift dienen. Darum soll Jeder nicht nur das ganze Buch zu studieren fortfahren, sondern die Lehrart bey jedem besondern Fach des Unterrichtes so oft wieder lesen, als er dieses Fach aufs neue zu behandeln anfängt.“

Jede Schulzeit soll mit Gebet angefangen und beendigt werden. Die an der 80sten und 81sten Seite des Methodenbuches gedruckten Schulgebethe, oder andere, wenn sie vom Bürger, Schulinspektor und Ortpfarrer gut geheissen sind, sollen von dem Schullehrer, oder einem verständlich und gut lesenden und wohlgesitteten Kinde langsam vorgesagt, und von den übrigen mit Ehrerbietung nachgesprochen werden.“

„Die Sittlichkeit aller Handlungen der Kinder, die Bildung eines guten Charakters, sowie das äussere Wohlverhalten, seye ein Gegenstand der besondern Obsorge des Schullehrers, und diese Obsorge werde von ihm bey nahe als der vorzüglichste Teil seiner Amtshandlungen angesehen.“

Muss man sich nicht heute noch an einem so frommen Erziehungsrate- und zwar, man merke das wohl! aus der Zeit der *Helvetik* — erbauen? Aber dieser Erziehungsrat kommt uns seelisch noch näher, wenn wir hören, wie *höflich* er seine Botschaft an die „Schullehrer“ schliesst:

„Unter freundschaftlicher Begrüssung bleiben wir Euch mit aller Achtung und Liebe zugetan, und wünschen Euren Arbeiten zu Wachstum und Gedeihen Gottes Segen.“

Einst und jetzt!

Noch etwas „aus alter Zeit“. Drei Sätze aus dem luzernischen Erziehungsgesetze vom Jahre 1869. So heisst es im § 3:

„Die Elementarschule hat den Zweck, in Verbindung mit der häuslichen Erziehung der Jugend die Grundlagen zur *religiös-sittlichen*, geistigen und bürgerlichen Bildung zu erteilen. Es wird der Kirche verfassungsgemäss der erforderliche Einfluss auf die Erziehung, soweit es die Erhaltung der Glaubenslehre und der Sitten betrifft, zugesichert.“

Und § 50 des nämlichen Erziehungsgesetzes verordnet:

„Dem Pfarrer liegt es ob, die Schulen seines Kirchensprengels zu besuchen, den religiösen Unterricht zu leiten, den Lehrer in seinem Wirken und in der Handhabung der Zucht und Ordnung unter seinen Schülern zu unterstützen.“

Wohlgemerkt, dieses Erziehungsgesetz stammt aus dem Jahre 1869, also aus einer Zeit, wo noch die *Liberalen* „regierten“. Aber nicht wahr: schöner und bräuer könnte, was in dieser grundsätzlichen Frage in einem Erziehungsgesetze gesagt werden kann und darf, keine katholisch-konservative „Regierung“ sagen.

Das war *einst*.

Und *jetzt*?

Am Tage, wo wir diese Zeilen schreiben (24. No-

Bravo! Auch dieses Jahr wieder sind von der hochw. Geistlichkeit und der titl. Lehrerschaft eine schöne Zahl überaus erfreulicher Schülerkalender-Bestellungen eingegangen.

So ist's recht! Mögen diese flotten Beispiele recht viele Nachahmer finden und dadurch mit-helfen, dass unsere dies-jährige — um 3000 Stück erhöhte — Auflage einen schneidigen Absatz findet — Und je flotter der Absatz, desto reichhaltiger kann der künftige Jahrgang gestaltet werden. — Durch Ihr empfehlend Wort helfen Sie also mit, unsern Schülerkalender „Mein Freund“ zu einem gediegenen katholischen Jugendbuch auszubauen. Und da sind Sie doch mit Ihrer Hilfe sicher auch freudig dabei, nicht wahr!

vember 1930) tritt der Grosse Rat des Kantons Luzern zusammen. Auf der Traktandenliste steht auch das *neue Erziehungsgesetz*, von dem wir Schulleute aller Stufen und Farben so viel Gesegetes erwarten.

Was sagt uns der Entwurf zu den religiös-sittlichen Fragen, die *einst* so klar und tapfer behandelt wurden? Nicht sehr viel:

Im § 1 wird unter den Fächern, die „der Unterricht umfasst“, auch die *Religion* genannt. Und im § 4 heisst es (ähnlich wie im heute noch geltenden Gesetze): „Die Erteilung des *Religionsunterrichtes* erfolgt durch die Pfarrgeistlichen der einzelnen Konfessionen, wofür ihnen das Schullokal und durch den Stundenplan die nötige Zeit eingeräumt werden. — Diese können Lehrer, welche hiezu geeignet sind, zur Aushilfe herbeiziehen. Auf eine besondere Entschädigung haben die letztern keinen Anspruch.“ Im übrigen soll — selbstverständlich — der Art. 49 der B.-V. gelten.

Einst und jetzt!

Was wir mit diesen Mitteilungen und dieser Gegenüberstellung wollen? Nichts Ungeziemendes! Wir schreiben das nicht etwa, um dem vorliegenden Entwurf zu dem neuen Erziehungsgesetze oder gar dem heutigen Erziehungsrate am Zeug zu flicken. Erst recht nicht, um irgend einem kampflustigen Ratsherrn Stoff zu einer grundsätzlichen Attacke zu liefern. Wir glauben daran, dass der heutige Erziehungsrat nicht weniger brav ist als der Erziehungsrat vor 61 Jahren, wenn er auch mit der Religion und dem Religiös-sittlichen mehr zurückhält. Und wir sind überzeugt, dass der heutige Erziehungsrat uns „Schullehrer“ nicht weniger „schätzt“ und „liebt“ und im Grunde nicht weniger höflich ist, als der Erziehungsrat aus der Zeit der Helvetik, wenn er diese „Achtung“ und „Liebe“ auch nicht immer in so höflicher Form zum Ausdrucke bringt. Es sind eben die *Zeiten* andere geworden seit 61 und seit 130 Jahren. Und aus dem Jahre 1874 stammt eben die revidierte Bundesverfassung mit dem Artikel 27, den einst einer in der „Schweizer-Schule“ — sicher sehr schonend — den „Grossen Unbekannten“ nannte. Auf diese Verschiedenheit der Zeiten aufmerksam zu machen, ist der einzige Zweck dieser Zeilen. ***

Aus dem Bilderbuch des Schullebens *)

Von Hannes.
(Fortsetzung.)

III.

Meine Klasse war so weit, dass sie in wenigen Wochen meine Schule verlassen sollte. Die Zeit war günstig, die Buben und Mädchen wieder einmal über die Berufsabsichten schreiben zu lassen. Ich sitze daheim in meinem Stübchen, streiche die Fehler an und erfahre zwischenhinein, dass Anneli Damenschneiderin, Jakob Eisenbahner, Franzli Landwirt usw. werden möchte. Und nun fliegt mir das peinlich saubere Blatt des kleinen Joseph unter die Finger. Ein helles Büblein, dieser Joseph! Sein Vater ist angesehener Landwirt. Er gilt was beim Bauernstand, hat seine eigene Meinung, besonders auch in Schulangelegenheiten, was ihn

*) Vgl. Nr. 47 der „Schweizer-Schule“

schon etwa ein bisschen mit Reglement und Behörde in Konflikt geraten liess. Zwar ist es ihm sehr daran gelegen, dass seine Buben was lernen, und der helle, kleine Seppli, der doch nie das Zeug zu einem tüchtigen Landmann haben wird, soll in die Realschule. Der Herr Vater ist ein bisschen „liberal“, schon deswegen, weil's der Grossvater auch war. Mit besonderem Interesse nehme ich drum das Heft zur Hand, in dem der Bub dieses „liberalen“ Bauersmannes seine Berufsabsichten niederlegte. Ich stutze, staune und lese: „Ein heisser Wunsch brennt in meinem Herzen, ich möchte Priester werden!“ Was, der Seppli . . . Priester! Ein heisser Wunsch. . . Wieder muss ich's lesen und zum dritten und vierten Male. „Ein heisser Wunsch — brennt — Priester werden!“ Der Sohn dieses Bauers? Mir pochte das Herz vor Freud' und Jubel. Das Verhalten des Buben in den letzten Wochen und Monden zog an meiner Seele vorüber. Erst jetzt wurde es mir bewusst, wie brav eigentlich der Bub seit langem gewesen, wie ordentlich er sich aufgeführt, wie gewissenhaft er gearbeitet. Wie Schuppen fiel's mir von den Augen, und ich erlebte einen jener Augenblicke, die im Schulmeisterleben Tausende von Misserfolgen aufwiegen und jahrelange Mühen vergelten.

Am andern Tage sprach ich mit meinem lieben Seppli ein Wort unter vier Augen. Ob es ihm wirklich ernst sei mit seinem Wunsch und ob er schon einmal mit den Eltern darüber gesprochen habe. Ja, ernst sei es ihm schon, aber ich hätte als Erster davon erfahren. Ich ermunterte den Buben, er möge seinem Vater das Heft zu lesen geben und ihn bitten, einmal mit mir zu sprechen. Und siehe da, wenige Tage hernach erschien der Vater, und leuchtenden Auges berichtete er mir vom grossen geheimen Wunsche seines Sohnes. Und wir berieten, welcher Weg wohl am besten eingeschlagen werden könnte, damit der Sohn des Landmannes Priester Gottes werde. Es war eine liebe, liebe Aussprache, und warm war unser Händedruck, als wir schieden. Der Seppli ist heut' im Studium, und so Gott will, werd' ich seine Primiz erleben.

Wer aber hat den Buben auf diesen Weg geführt? Seine Mutter, eine brave, wackere Mutter, die von morgens früh bis spät in die Nacht mit beiden Händen werkt und schaltet, die Hände aber doch trotz der Arbeitslast oft zum Gebete schliesst und in all' dem Hasten und Jagen der drängenden Arbeit das Auge himmelwärts wendet. Oh, welch ein Glück, eine solche Mutter zu haben!

IV.

Vom grossen Glück, eine brave, gute Mutter zu haben, sprach ich soeben. Es liegt uns Schulmeistern so prächtig, von Zeit zu Zeit den Untergebenen von Mutteropfern zu erzählen, und gern greifen wir dabei auf weit entlegene Beispiele. Und doch gebiert auch *unser* Alltag — Gott sei's gedankt — Mutter-Heldinnen. Oh, erkannten wir sie nur immer früh genug! Wie manch' hartes Urteil bliebe ungesprochen, wie manchen Schmerz gäb's weniger auf der Welt!

Meine Klasse zählte eine Reihe Buben, die mir ihres Unfleisses wegen gar manchen Kummer und Aerger bereiteten. Dabei war einer, aus dessen Gebahren ich einfach nicht klug wurde. Es war ein blonder, fast weisshaariger Junge mit grossen, stark